

Zivilrecht als Instrument der wertenden Betrachtung von Interessenkollisionen

Humboldt-Universität zu Berlin

Einführungsvorlesung des Jahrgangs 2019/20

Dozent: Stephan Klawitter

07.10.2019

Einleitung



Grundlagen der Zivilrechtstheorie

Begriffsjurisprudenz (Anfang 20. Jh.)

Rechtswissenschaft ist die logische Anwendung von Rechtsnormen auf einen Lebenssachverhalt

Das Gesetz bildet ein mehrstufiges System abstrakter Rechtsbegriffe – Ziel des Rechtsanwenders ist es, den möglichst konkreten Begriff zu ermitteln, unter den sich sein zu bewertenden Sachverhalt subsumieren lässt

Problem: Setzt voraus, dass das Gesetz lückenlos alle Lebenssachverhalte regelt

Interessenjurisprudenz (1920er Jahre)

Jede gesetzliche Norm ist eine Entscheidung des Gesetzgebers im Hinblick auf einen bestimmten Interessenkonflikt

Es ist Aufgabe des Rechtsanwenders

1. die Interessen der Parteien zu ermitteln,
2. diese zu bewerten
3. und schließlich eine Norm zu finden, die dieses Interessenverhältnis genauso bewertet (so nahe wie irgendwie möglich)

Problem: Dem Richter allein obliegt die Bewertung der Interessen der Parteien.

Wertungsjurisprudenz (ab Mitte des 20. Jh)

Jede gesetzliche Norm enthält eine Wertungsentscheidung des Gesetzgebers, auf deren Grundlage die Interessen des Einzelfalls zu bewerten sind.

Aufgabe des Rechtsanwenders ist es daher,

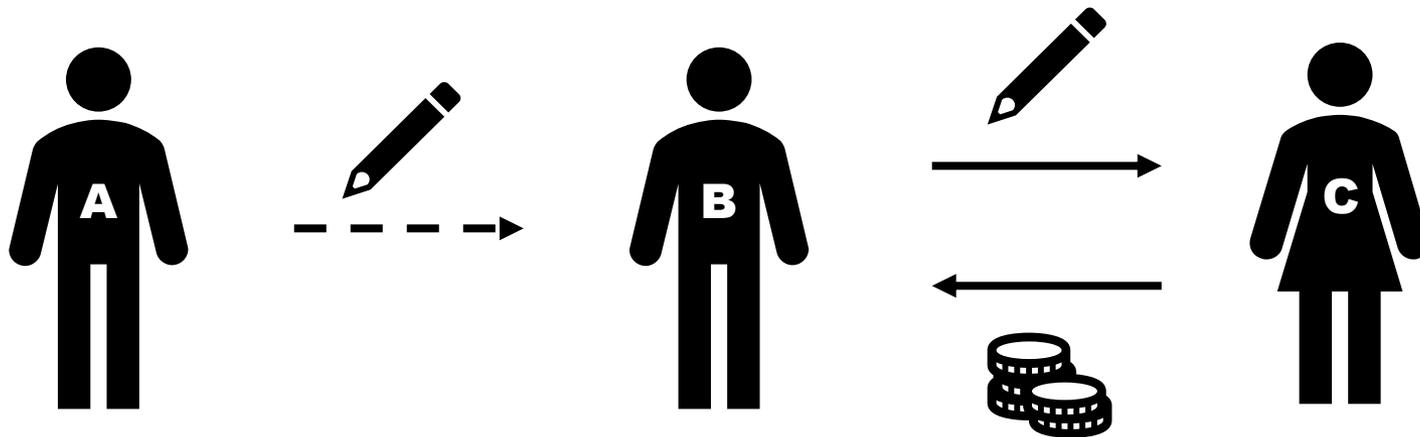
1. die Interessen der Parteien zu ermitteln,
2. die auf diese Interessen anwendbaren Wertungsentscheidungen des Gesetzgebers zu ermitteln
3. und schließlich auf Grundlage dieser Wertungen die Entscheidung zu treffen, zu wessen Gunsten die Interessenkollision aufzulösen ist.

Anwendung auf den praktischen Fall

Der Erwerb vom Nichtberechtigten

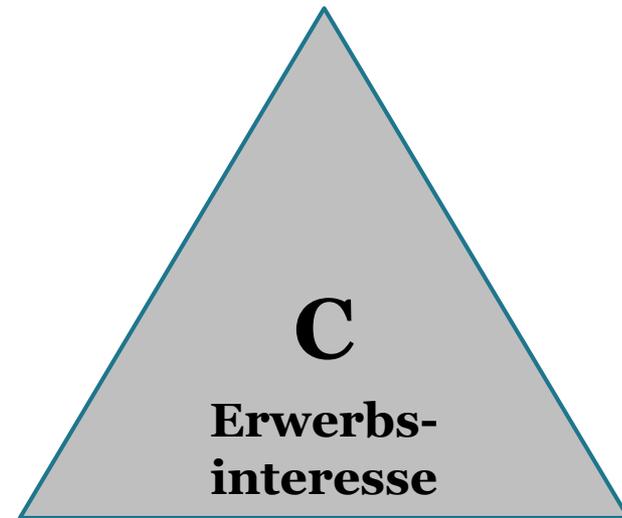
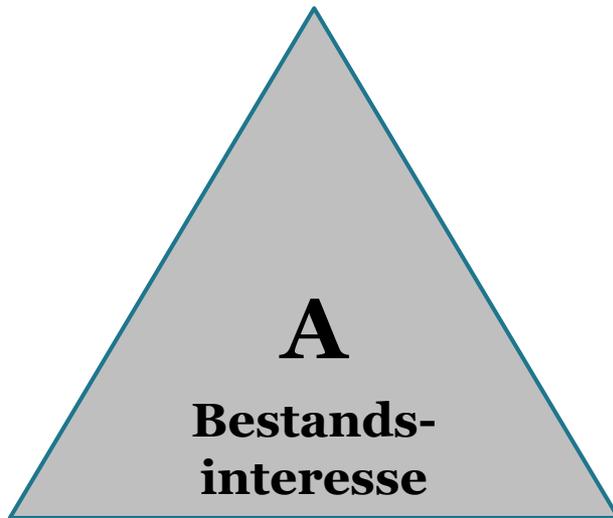
A verleiht einen Stift an seinen Kommilitonen B. Dieser verkauft den Stift am nächsten Tag an C, wobei C denkt, B sei in Wirklichkeit Eigentümer des Stifts. Als A dies bemerkt, verlangt er von C Herausgabe des Stifts.

Zu Recht?



Der Erwerb vom Nichtberechtigten

§ 932 BGB



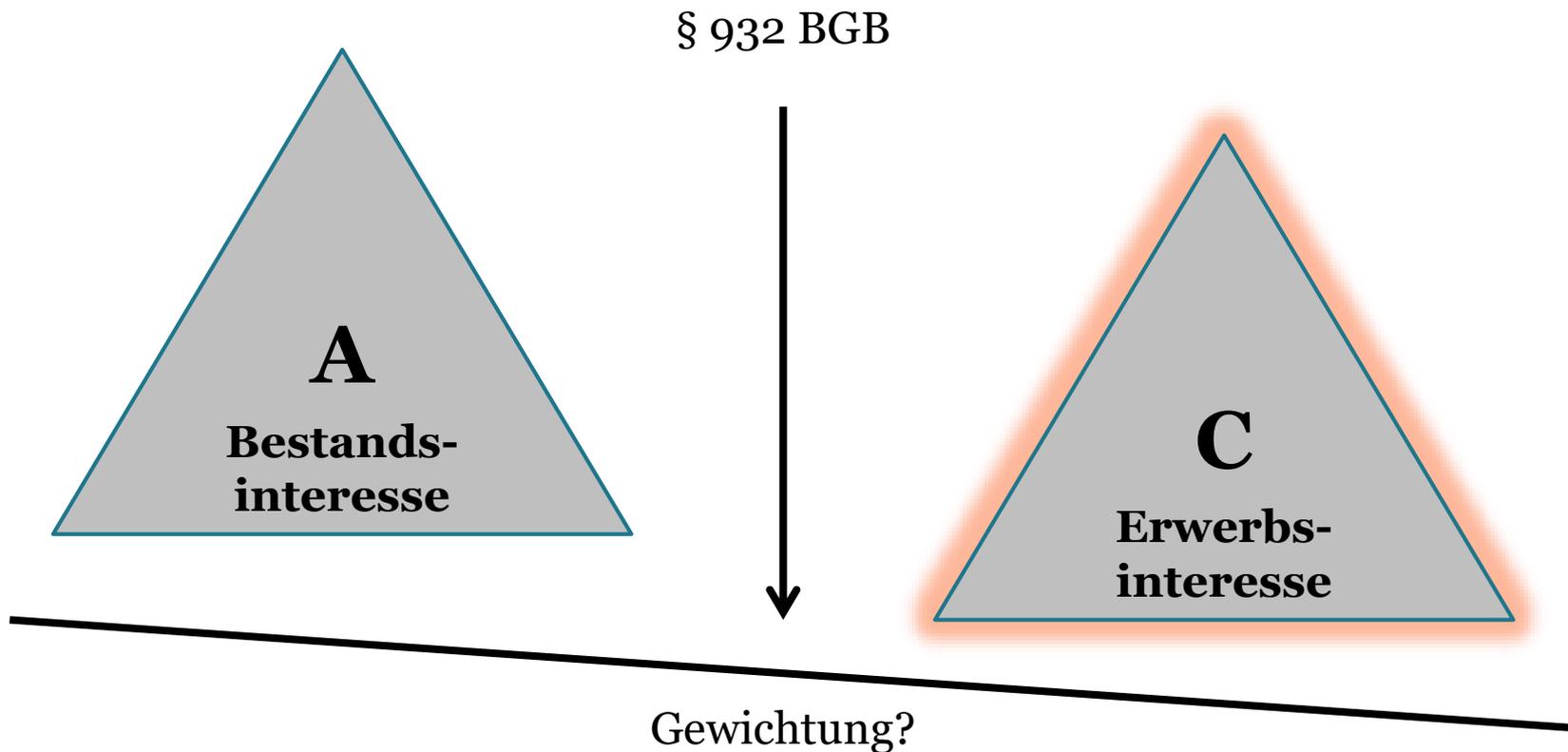
Gewichtung?

§ 932 BGB - Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Durch eine [...] Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. [...]

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Der Erwerb vom Nichtberechtigten



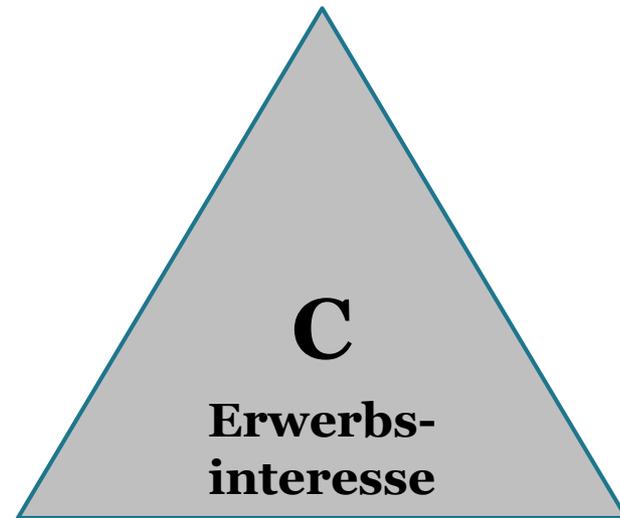
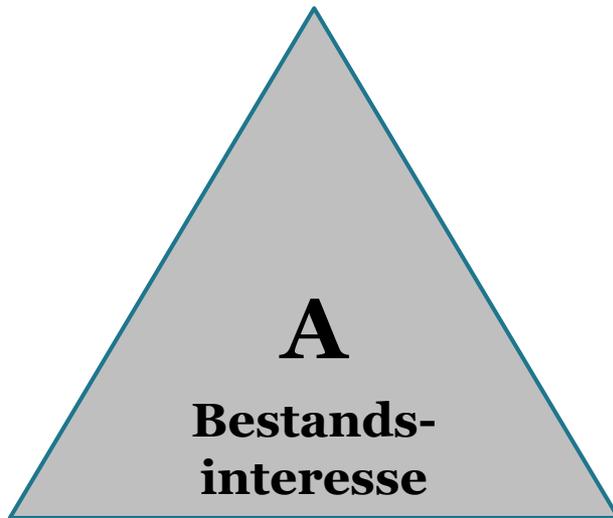
Der Erwerb vom Nichtberechtigten

Abwandlung:

Was, wenn B den Stift dem A gestohlen hat?

Der Erwerb vom Nichtberechtigten

§ 935 BGB



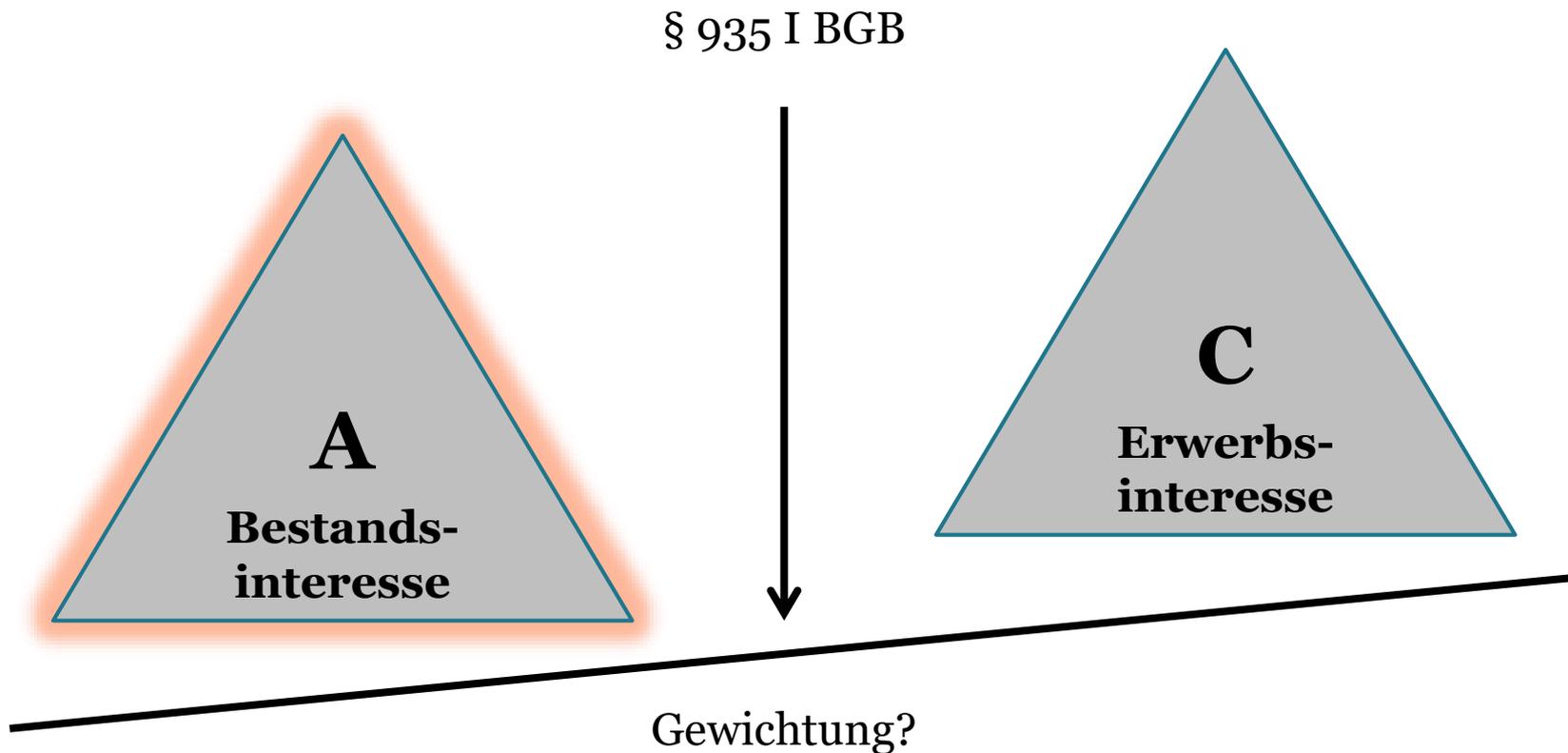
Gewichtung?

§ 935 BGB - Kein gutgläubiger Erwerb

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. [...]

(2) [...]

Der Erwerb vom Nichtberechtigten

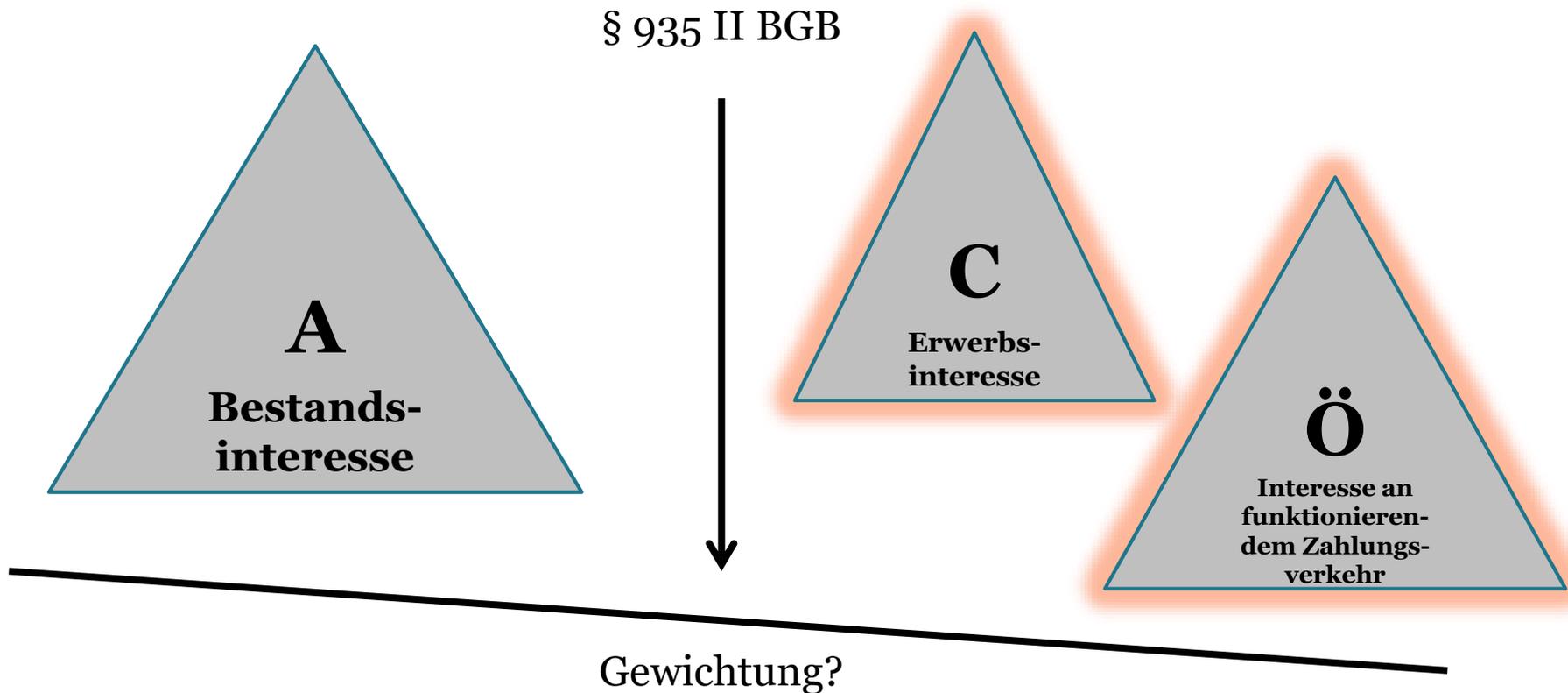


§ 935 BGB - Kein gutgläubiger Erwerb

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. [...]

(2) **Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld [...].**

Der Erwerb vom Nichtberechtigten



Voraussetzungen der Stellvertretung

Der wenig technisch versierte A bittet seinen Informatiker-Freund B, ihm bei C einen „brauchbaren Arbeitslaptop“ zu einem Preis bis 600 Euro zu kaufen. Im Laden des C angekommen äußert B diesem gegenüber, dass „er einen Arbeitslaptop benötige“. Nach einiger Beratung entscheidet er sich für das ihm angebotene Modell der Marke Toshiba zum Preis von 565 Euro, welches er im Laden mit der Karte bezahlt. Als die Abbuchung mangels Kontodeckung fehlschlägt, ist C echauffiert. B meint, er habe mit der Sache nichts zu tun, schließlich habe er den Laptop für A gekauft; deshalb solle sich C wegen des Kaufpreises auch an diesen wenden.

Zahlungsanspruch des C gegen A?

Voraussetzungen der Stellvertretung

Ein solcher Zahlungsanspruch würde bestehen, wenn zwischen A und C ein Kaufvertrag entstanden ist, ergo B den A wirksam beim Kaufvertragsabschluss vertreten hat.

Die Voraussetzungen einer solchen Stellvertretung richten sich ebenfalls nach den typischen Interessen der Parteien in einer Stellvertretungskonstellation.

Voraussetzungen der Stellvertretung

Vorhandene Interessen?

- I. A, der von Computern wenig Ahnung hat, ist nicht in der Lage, von sich heraus eine konkrete Kaufentscheidung zu treffen. Er will **flexibel** genug sein, um B das endgültige Entscheidungsrecht zu geben.

Es genügt daher nicht, dass B bloß eine fertige Willenserklärung des A übermittelt (sog. Botenschaft). Er muss vielmehr eine **eigene Willenserklärung** abgeben.

Voraussetzungen der Stellvertretung

Vorhandene Interessen?

II. A möchte natürlich nicht von B „über den Tisch gezogen werden“. Er möchte einen Arbeitslaptop erhalten und dafür auf keinen Fall mehr als 600 Euro ausgeben.

Es muss ihm deshalb möglich sein, die Bevollmächtigung des B zu begrenzen. B muss sich daher beim Vertragsschluss **im Rahmen seiner Vertretungsmacht** bewegen.

Voraussetzungen der Stellvertretung

Vorhandene Interessen?

III. C möchte wiederum jedenfalls wissen, wer sein Vertragspartner wird. Schließlich kann es passieren, dass (wie hier) die Kaufpreiszahlung fehlschlägt und er den Kaufpreis weiter einfordern muss.

B muss daher bei Vertragsschluss offenlegen, dass er für den A handelt. Er muss **im Namen des A** auftreten.

Voraussetzungen der Stellvertretung

§ 164 – Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. [...]

Voraussetzungen demnach:

- I. Eigene Willenserklärung des Vertreters
- II. im Namen des Vertretenen
- III. im Rahmen der Vertretungsmacht

Voraussetzungen der Stellvertretung

Zumutbarkeit für C?

Ja, denn dieser kann sich jetzt an B halten und von diesem Kaufpreiszahlung verlangen.

Und was ist mit den Interessen des B?

B hat zwar ein Interesse daran, nicht aufgrund seines Vertreterhandelns in eine Haftung zu geraten

aber: Verschuldensprinzip – es ist B's eigene Schuld, dass er in die Haftung gerät, da er die Vertretung nicht gegenüber C aufgedeckt hat – seine Interessen müssen daher zurückstehen

Voraussetzungen der Stellvertretung

Abwandlung:

Statt eines Laptops kauft B (abermals nicht unter Aufdeckung seiner Stellvertretung) absprachegemäß für A fünf Brötchen bei Bäcker D. B bezahlt die Brötchen im Laden in bar.

Voraussetzungen der Stellvertretung

Informationsinteresse des D?

Der Kaufvertrag wurde unmittelbar im Laden vollzogen. B bezahlte die Brötchen ordnungsgemäß; Mängelgewährleistungsansprüche sind bei einem Brötchenverkauf nicht zu erwarten.

D hat somit kein allzu großes Informationsinteresse daran, wer sein Vertragspartner ist. Deshalb entfällt das Erfordernis eines Handelns „im fremden Namen“ bei **Bargeschäften des täglichen Lebens.**

Die Trierer Weinversteigerung

Auf einer der regelmäßig stattfindenden Weinversteigerungen im Trierer Gemeindehaus möchte A eine Flasche 1976er *Chateau Duhart Milon* verkaufen (Wert 165 Euro). Als der Auktionator B zur Auktion des Weines aufruft, finden sich zunächst mehrere kleinere Gebote anderer Teilnehmer ein. Als B schließlich in die Runde fragt, ob jemand bereit sei, für den Flasche den Wert von 165 Euro zu bezahlen, betritt der ortsunkundige C den Saal. Zu seiner Freude erkennt er in der Menge den D, dem er euphorisch zuwinkt. Der Auktionator, der das Winken als Gebot missversteht, erteilt C den Zuschlag.

Die Trierer Weinversteigerung

Interessen des C?

C hatte niemals vor, eine Flasche Wein zu kaufen, schon gar nicht zu diesem Preis. Er möchte nicht kaufvertraglich an A gebunden sein.

Interessen des A?

A hat sich bereits gefreut, einen Abnehmer für seinen „Ladenhüter“ gefunden zu haben. Er hat ein Interesse daran, dass der Kaufvertrag Bestand hat. Wäre dies nicht der Fall, müsste er den Wein erneut versteigern lassen, wodurch ihm erneut Auktionsgebühren entstünden.

Die Trierer Weinversteigerung

Gesetzlicher Bewertungsmaßstab?

Eine unmittelbar anwendbare Regelung für diesen Fall findet sich im Gesetz nicht. Es ist daher nach Wertungen zu forschen, die auf den vorliegenden Fall übertragen werden können.

Auf diesem Weg lassen sich **zwei Wertungsmöglichkeiten** erkennen:

§ 118 BGB - Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

denkbare Folgerung:

Wenn schon eine nicht ernst gemeinte Erklärung nach dem Gesetz als nichtig angesehen werden kann, so muss dies erst Recht gelten, wenn dem Erklärenden die Bedeutung seines Handelns als Erklärung gar nicht bewusst war.

§ 119 - Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

denkbare Folgerung:

Wenn eine Erklärung anfechtbar ist, die der Erklärende mit „diesem Inhalt“ so nicht abgeben wollte, muss dies erst Recht gelten, wenn er gar keine Erklärung irgendeines Inhalts abgeben wollte

Die Trierer Weinversteigerung

Zwischenergebnis:

- erkennen wir die erste Wertung als maßgeblich an, ist schon kein Vertrag zustande gekommen
- stützen wir uns auf die zweite Wertung, ist zwar ein Vertrag zustande gekommen, dieser kann von C allerdings unter den sonstigen Anfechtungsvoraussetzungen (insbesondere das Fristenfordernis) „vernichtet“ werden
- in beiden Fällen hätte A seinen Kaufvertrag verloren; das Gesetz gibt ihm aber in beiden Konstellationen einen Schadenersatzanspruch auf Ersatz der Auktionskosten (§ 122)

Die Trierer Weinversteigerung

Für welche dieser Wertungen also entscheiden?

Die Rechtsprechung zieht hier eine dritte Wertung des Gesetzes mit ein, das zuvor bereits erwähnte **Verschuldensprinzip**. Es unterscheidet deshalb danach, ob C **hätte erkennen können**, dass er gerade eine Auktion betritt und sein Winken deshalb als ein Gebot verstanden werden musste.

Wenn nein: Kein Vertragsschluss

Wenn ja: Vertragsschluss ja, aber Anfechtbarkeit

Wie so oft in der Rechtswissenschaft: a.A. vertretbar!